

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG (Bundesbau- gesetz) vom 23. 6. 1960 und die Aufhebung des bestehenden Ortsplanes, Teilstück Französische Straße wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 9. 11. 1973 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Planes erfolgte durch das Amt für Bauwesen - Stadtplanungsabteilung.

Festsetzungen gemäß § 9 (1 und 5) des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	MK = Kerngebiet
2.11 zulässige Anlagen	gemäß § 7 BauNVO 1968 zulässig sind: 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten, 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen, 6. Wohnungen für Aufsichts- und Belegschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, 7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses
2.12 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2 Grundflächenzahl	soweit im Plan nicht anders angegeben: bei 4 - 4 Vollgeschosse 0,85
3.3 Geschoßflächenzahl	soweit im Plan nicht anders angegeben: bei 2 Vollgeschosse 1,7 bei 3 Vollgeschosse 2,2 bei 4 Vollgeschosse 2,8 (siehe § 17 (9) BauNVO)
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	geschlossen
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6. Stellung der baul. Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	siehe Plan
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK-Straßenkrone Mitte Haus bis OK-Erdgeschoßfußboden)	nach örtlicher Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten an den Baugrundstücken	Stellplätze können zusätzlich außerhalb dieses Gebietes nachgewiesen werden
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	Stellplätze können zusätzlich außerhalb dieses Gebietes nachgewiesen werden
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	entfällt
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan und nach Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	entfällt
18. Oberirdische Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Beseitigung oder Verwertung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzten	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen	-
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung entfällt
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern Als Begleitgrün der öffentl. Verkehrsflächen möglich
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (3) BBauG

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht im gesamten Geltungsbereich
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

Aufnahme von Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 (2) BBau in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung über die Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. 5. 1961, ABl. S. 293

Siehe Anlage 8.2 über die äußere Gestaltung der baulichen Anlage und Anlage 8.3 örtliche Bauvorschriften (Satzung)

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG

entfällt

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG ausgelegen vom 1. 12. 1975 bis 2. 1. 1976

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat beschlossen am 19. 2. 1976

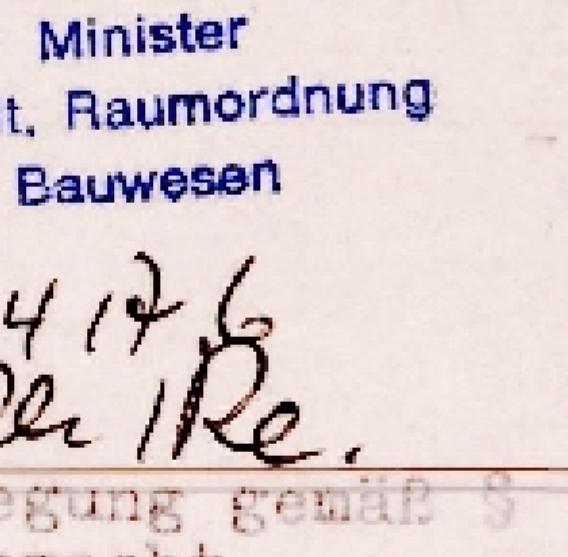
8.1

16. JUNI 1976

Saarbrücken, den

Der Oberbürgermeister

(Dr. Henrich)



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

24. AUG. 1976

Saarbrücken, den

Der Minister für Umwelt,

Raumordnung und Bauwesen

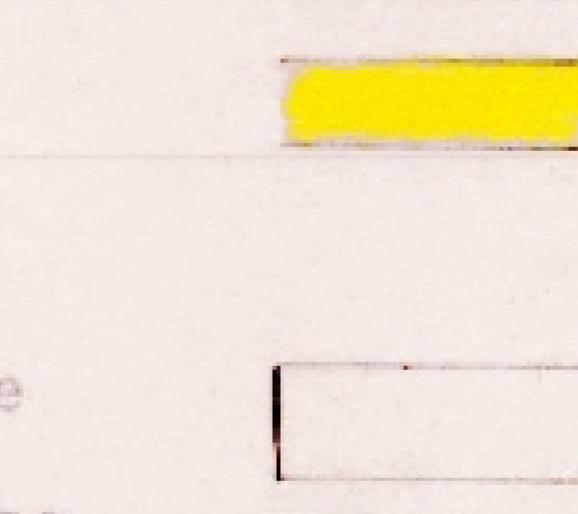
~~Christa Landesbaudirektorin~~

im Auftrage

*Müller
Dipl. Ing.*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 13. 9. 1976
ortsüblich bekannt gemacht.

22. OKT. 1976



Saarbrücken, den

Oberbürgermeister

(Dr. Henrich)

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

■ ■ ■ Geltungsbereich

MK Kerngebiet

9 geschlossene Bauweise

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

67 Grundflächenzahl

67 Geschoßflächenzahl

■ ■ ■ Baulinie

■ ■ ■ Baugrenze

■ ■ ■ Verkehrsflächen

Höhe der Verkehrsflächen

■ ■ ■ Bestehende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

P Öffentl. Parkfläche

— • — Nutzungsgrenze

▲ Zu 3 Geschöß



Verkehrsfläche überbaut

Durch diesen Bebauungsplan wird der bestehende rechtswirksame Ortsplan Teilabschnitt Französische Straße ersetzt.

FRANZÖSISCHE STR.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

Ihrer Verpflichtung zur Erhaltung des Charakters des historischen Stadtbildes bewusst,
erlässt die Kreisstadt Saarlouis gemäß Stadtratsbeschuß vom 06. Mai 1999 aufgrund
von § 93 Abs. 1, Ziff. 1 b und Abs. 2, Ziffern 1 u. 2 der Bauordnung für das Saarland
(Landesbauordnung-LBO) in der Fassung vom 27. März 1996 (Amtsblatt S. 477) mit
Genehmigung des Ministers für Umwelt, Energie und Verkehr (Oberste Bauaufsichts-
behörde) mit Zustimmung des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaft (Oberste
Denkmalschutzbehörde) für das im Folgenden bezeichnete Gebiet „Örtliche Bauvor-
schriften“.

P r ä a m b e l

Der Altstadtbereich von Saarlouis ist Zeugnis einer klar überschaubaren historischen Entwicklung. Über 300 Jahre hat die einstige Festung in einer Grenzregion als Streitgegenstand zwischen Frankreich und Deutschland Höhen und Tiefen erlebt.

Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Innenstadt in der Nacht vom 01./02.09.1942 und am 04.10.1943 tagsüber bombardiert. Hierdurch und durch die folgenden Kämpfe wurde das Stadtzentrum weitgehend zerstört.

Nach Beseitigung der Trümmer wurde im Sommer 1948 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb zur Gestaltung des Stadtzentrums ausgeschrieben, dessen Ergebnis in den Jahren 1949 – 1951 verwirklicht wurde.

Der einheitliche Wiederaufbau des Stadtzentrums in der kargen, aber qualitätvollen Architektursprache der direkten Nachkriegszeit stellt ein wertvolles Zeugnis des Wiederaufbauwillens dieser Zeit dar. Die dieser Planung zugrunde liegende städtebauliche und architektonische Idee muß als herausragende Leistung gewertet werden.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

Schwerwiegende Veränderungen im Baubestand haben seitdem nicht stattgefunden, so dass dieses Bauensemble als wertvolles historisches Zeugnis für den Gestaltungs-willen der Nachkriegszeit an die Folgegenerationen weitergegeben werden kann.

Gleichwohl haben sich im Laufe der Zeit stark verunstaltende Elemente im Bereich der Werbeanlagen entwickelt. Dies gilt auch bezüglich der Markisen.

Die nachstehende Satzung soll den Erhalt des baulichen Ensembles sichern, so dass Eigenart und Formsprache dieses Innenstadtbereiches erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

Sie soll nicht die bauliche Entwicklung verhindern, sondern soll Wege aufzeigen, neuen Nutzungsbedürfnissen unter Wahrung der vorhandenen Charakteristik und unter Beibehaltung der architektonischen und städtebaulichen Werte durch sensible Fort-entwicklung der ererbten Qualität Rechnung zu tragen.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser „Örtlichen Bauvorschriften“ umfasst den Innenstadtbereich, der von folgenden Straßen umschlossen wird:

im Südwesten	von der Weißkreuzstraße
im Nordwesten	von der Silberherzstraße und der Zeughausstraße
im Nordosten	von der Bibelstraße
im Südosten	von der Karcherstraße

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahrensvorschriften

1. Die „Örtlichen Bauvorschriften“ (Satzung) gelten auch für die entsprechend der Bauordnung für das Saarland genehmigungs- und anzeigenfreien baulichen Anlagen.
2. Im übrigen finden die Vorschriften der Bauordnung für das Saarland sowie die des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes Anwendung.
3. Genehmigungen von Werbeanlagen werden nur für die Dauer der Nutzung, auf die die Werbung zielt, erteilt. Der Betreiber ist verpflichtet, bei Aufgabe der Nutzung oder bei Nutzungsänderung die Werbeanlage wieder zu entfernen.
4. Dem Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage sind Darstellungen der geplanten Anlagen (Schnitte und Ansichten i.M. 1 : 10) sowie der Anbringung der Werbeanlagen auf der Fassade (Schnitte und Ansichten i.M. 1 : 50) beizufügen.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 3 Gesamtgestaltung

1. Die historische Bausubstanz und mit ihr die typische Gliederung des zu schützen-
den Bereichs ist zu erhalten. Neubauten, Aus-, Auf- und Umbauten sowie Repara-
tur- und Instandsetzungsarbeiten müssen auf das historische Stadtbild und die hi-
storische Bausubstanz Rücksicht nehmen. Alle ergänzenden Bauteile müssen sich
nach Proportion (z. B. Gesamthöhe, Dachgestaltung, Fenster, Türen) und nach
Baumaterial (z. B. Verputz, Dacheindeckungsmaterial, Farben) in dieses Stadtbild
einfügen.
2. Bauteile und Gestaltungselemente von besonderem kulturhistorischem Wert wie
z.B. Erker, Tore, Türen, Brüstungen, Treppenhäuser, Sichtschutzwände, Nischen
und Gewände sowie Schilder, historische Zeichen, Inschriften und dergleichen sind
zu erhalten. Bei Umbauten sind derartige Bauteile und Gestaltungselemente soweit
wie möglich zu erhalten.
3. Befindet sich das Äußere eines Gebäudes und seiner Nebenanlagen im Sinne die-
ser Satzung in einem das Straßen- oder Stadtbild verunstaltenden Zustand, so soll
es nach den sich aus dem Straßen- oder Stadtbild ergebenden Anforderungen um-
gestaltet werden.
4. Die straßenseitigen Fassaden der Obergeschosse müssen im ursprünglichen Zu-
stand erhalten bleiben.
Die hofseitigen Fassaden dürfen gem. § 13 dieser Satzung verändert werden.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 4 **Baufluchten, Baukörper**

Die genaue Einhaltung der durch den historischen Baubestand vorgegebenen Baufluchten und Baukörperhöhen ist zwingend.

Dies gilt auch für untergeordnete Baukörper wie Terrassen, Erker, Dachgaupen und Schornsteine.

Hiervon ausgenommen ist die Erweiterungsmöglichkeit entsprechend § 13.

§ 5 **Außenwände (Fassaden)**

1. Außenwände und ihre Gliederungen dürfen nur als verputztes Mauerwerk ausgeführt werden.
Die Oberflächengestaltung und Farbgebung ist entsprechend dem historischen Urzustand auszuführen.
2. Bei der Ausführung von Putzarbeiten sind sichtbare Eckschutzschienen unzulässig. Jegliche Verkleidung von Außenwänden z.B. mit Metall, Werkstein, Mosaiken, Holz- oder Kunststoffteilen aller Art oder die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche ist unzulässig.
Ausnahmen sind in der Schaufensterzone zulässig, sofern sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen.
3. Alle verputzten Außenwände sind in Mineralfarben zu streichen. Die Farbgebung der Fassade und baulicher Einzelteile ist auf eine geringe Zahl heller Farben (hellgrau bis hellocker) zu beschränken. Die Farbgebung ist vor Ausführung mit der Stadtverwaltung Saarlouis (Untere Denkmalschutzbehörde) abzustimmen. Die Farbgebung bedarf einer Genehmigung durch diese Behörde.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 6 **Dachgestaltung**

1. Die Dachkörper sind entsprechend der in den Jahren 1949 bis 1951 erstellten Form als Sattel- und Walmdächer zu erhalten.
2. Eindeckungsmaterial, Dachneigung, Rinnen-, Fallrohr- und Gesimsausbildung sind entsprechend der historischen Ursprungsform zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
3. Liegende Dachflächenfenster sind grundsätzlich nur auf den zu den Innenhöfen hin orientierten Dachflächen genehmigungsfähig, wobei der untergeordnete Charakter der Fensterfläche in Bezug auf die Dachfläche gewahrt bleiben muß.
Dacheinschnitte zur Bildung von Balkonen bzw. Terrassen sind unzulässig.

§ 7 **Dachaufbauten**

1. Dachgaupen sind in Größe, Form, Farbe und bautechnischer Ausbildung entsprechend dem historischen Baubestand zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Gaupenfenster erhalten ein Sprossenkreuz mit einer Sprossenbreite von 24 mm.
Sie sind als weiss gestrichene Holzfenster auszuführen.
2. Rohrführungen ausserhalb der Dachflächen sind mit Ausnahme von Regenfallröhren unzulässig.
3. Die Schornsteine sind entsprechend der ursprünglichen Form zu erhalten.
4. Antennen sind grundsätzlich innerhalb des Dachraumes anzuordnen.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) entsprechend § 93 der Bauordnung für das Saarland zur Gestaltung, zum Schutze und zur Erhaltung des historischen Orts- und Straßenbildes im Bereich Französische Straße der Stadt Saarlouis

§ 8 Fenster, Verglasung

1. Fenster - mit Ausnahme der Schaufenster - müssen dem optischen Bild des zweigeteilten Drehflügelfensters aus der Erbauungszeit (1949 - 1951) in Form, Farbe und Material (Holz) entsprechen.

Hierbei ist besonders auf die Abmessungen sämtlicher Rahmenteile einschließlich der horizontalen Mittelsprosse zu achten (Sprossenbreite 24 mm).

Die Profilbreiten und Tiefen von Blend- und Flügelrahmen sind bewusst schmal zu dimensionieren.

Der Farbton der Fenster ist weiß.

Fenstergewände, Fensterbänke und Laibungstiefen sind in der Ursprungsform zu erhalten.

2. Zusatzöffnungen für Lüftungsgitter, Klimaanlagen und ähnliches sind grundsätzlich zu den Innenhöfen zu orientieren und so zu gestalten, dass sie farblich der Fassade angeglichen sind. Jegliches Anbringen von technischen Geräten, z.B. Motoren, Lüftungsgehäusen usw. auf den Fassaden ist unzulässig.
3. Die Fenster sind mit Klarglas zu verglasen. Buntgläser, Gußgläser, mattierte Scheiben oder sonstige geschlossene Flächen im Fensterbereich sind unzulässig. Mattierte Scheiben können im rückwärtigen Bereich in den Erdgeschossen und den Treppenhäusern zugelassen werden.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 9

Rolläden, Markisen

1. Rolläden sind mit Holzlamellen- oder Kunststofflamellen-Panzer auszuführen.
2. Die Rolladenschienen sitzen in der Laibung, direkt vor den Fenstern.
Ein fassadenbündiger Einbau der Rolläden ist unzulässig.
3. Als Farbton für die Rolläden kommen weiss und hellgrau in Frage. Außenliegende Rolladenkästen sind unzulässig.
4. Klappläden sind unzulässig.
5. In den Obergeschossen sind Markisen unzulässig.
6. Markisen zum Schutz der Schaufensterzone sind bis zu einer Maximal-Ausladung von 2,50 m Meter erlaubt.

Als Bespannungsmaterial ist Markisenstoff uni oder gestreift zulässig. Zur Erreichung eines harmonischen Gesamtbildes ist die Farbgebung vor Ausführung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UBA) der Kreisstadt Saarlouis abzustimmen (s. hierzu auch § 5, Ziff. 3).

Werbung auf den Markisen ist bis zu einem Flächenanteil von 10 % zulässig.

Die fassadenseitige Montagehöhe muss im Höhenbereich unmittelbar unter der Regenrinne oder an der Unterkante des Oberlichtbandes liegen.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 10 **Türen und Zugangsöffnungen**

1. Türen und Zugangsöffnungen müssen sich im Hinblick auf Proportionen, Gestaltung, Farbgebung und Material in die Fassade einfügen.
2. Die Hauseingangstüren (Wohnungszugänge) sind analog der Gliederung der historischen Türen zu entwickeln.
3. Regenschutzdächer und Kragplatten über Türen und Zugangsöffnungen sind nur soweit zulässig, wie sie in den Bauten aus der Zeit 1949 bis 1951 vorhanden waren.

§ 11 **Schaufenster**

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
2. Die maximal zulässige Schaufensteroberkante ist gleich der straßenseitigen Unterkante des Sturzes unter der Deckenplatte des Altans (straßenseitige Terrasse im 1. OG).
3. Soweit oberhalb der Schaufenster Altane anschließen, dürfen die dort in der Planung aus der Zeit 1949 - 1951 vorgesehenen Geländer nicht durch Vorbauten, Tafeln und Planen überdeckt werden.
4. Soweit die ursprünglichen Geländer zwischenzeitlich beseitigt wurden, sind sie in der ursprünglichen Form und Farbe wiederherzustellen.
5. Form, Material und Farbton von eventuell neu zu gestaltenden Schaufensteranlagen bedürfen vor Ausführung einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 12 **Balkone u. Altane**

1. Soweit auf den Balkonen und Altanen im Grenzbereich Sichtschutzkonstruktionen vorhanden sind oder waren, sind diese in der ursprünglichen Form und Ausführung zu erhalten und wiederherzustellen.
2. Balkone und Altane an den Gebäu derückseiten sind entsprechend der ursprünglichen Bauausführung zu erhalten. Nachträglich angebrachte Balkonüberdachungen sowie Aufbauten wie z.B. Klimageräte, Abluftventilatoren usw. sind zu entfernen.

§ 13 **Bauliche Ergänzungen**

1. Innerhalb der an die Bibelstraße angrenzenden Hausfronten ist eine Gebäudeerweiterung gem. Anlage 2 zwischen der Altanplatte im Erdgeschoß und einer die gesamte Gebäudefront zwischen den Treppenhäusern einzunehmenden Balkonplatte im 2. Obergeschoß zulässig. Äußere Grenze für die Vorderkante dieses neuen zweigeschossigen Baukörpers ist die Stirnkante der vorhandenen Altane. Der neue Baukörper ist als leichte, schmal-sprossige Metall-Glaskonstruktion auszubilden, wobei die Metallteile in zurückhaltender gedeckter Farbe (z.B. grau) ausgeführt werden müssen.
Die Altanplatte ist nach Möglichkeit zu erhalten. Im übrigen ist auf eine geschoßweise Gliederung des neuen Baukörpers zu achten. Die Dominanz der Treppenhäuser als vertikale Gestaltungselemente darf weder durch vor dieselben tretende Bauteile, noch sie übergreifende Elemente (z.B. Werbeanlagen) beeinträchtigt werden.
Die Ausführung dieser Anbauten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.
2. Im Bereich der an die Weißkreuzstraße angrenzenden Fassaden sind ergänzende Anbauten unzulässig.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

3. Innerhalb der Erdgeschoßzone der an die Weißkreuz- und an die Bibelstraße angrenzenden Hausfronten ist die Anlage neuer Schaufensterfronten und Ladeneingangstüren unter der Voraussetzung möglich, dass sich diese Öffnungen in Form, Proportion sowie in konstruktiver und farblicher Hinsicht den historischen Fassaden ein- und unterordnen.

Eine derartige Änderung bedarf vor Ausführung der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 14

Unbebaute Flächen

1. Unbebaute Flächen sind zu befestigen.
2. Als Belagmaterial sind rechteckige Kunststeine mit Natursteinvorsatz entsprechend den Belägen in der Französischen Straße zu verwenden.
3. Unzulässig innerhalb unbebauter Flächen ist das Aufstellen von technischen Anlagen, Maschinen, Apparaten, Leitungen oder sonstigen Gegenständen mit Ausnahme von Mülltonnenschränken.
4. Das Aufstellen von Zäunen und Einfriedigungen jeder Art ist unzulässig. Die Abtrennung privater Stellplätze vom übrigen Verkehrsraum kann auf Antrag genehmigt werden.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 15 **Werbeanlagen und Warenautomaten**

1. Als Werbeanlagen sind nur zulässig
 - a) auf der Gebäudefassade innerhalb der Erdgeschoßzone angebrachte Schriftzüge, Zeichen u. Embleme,
 - b) in der Schaufensterfläche angebrachte Werbeanlagen,
 - c) Werbeanlagen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.
2. Alle in Absatz 1 nicht genannten Werbeanlagen sind generell unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Anbringung von Warenautomaten.
3. Form, Größe, Farbe und Material sowie Anbringungsort und Beleuchtung der nach Absatz 1 zulässigen Werbeanlagen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 21 dieser Satzung.

§ 16 **Zeitlich befristete Aufstellung von Werbeanlagen**

Die zeitlich befristete Aufstellung von nicht in § 15 genannten Werbeanlagen richtet sich nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 17

Allgemeine Vorschriften über die Art, Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung.
2. Unzulässig ist insbesondere das Anbringen von Werbeanlagen:
 - a) an Fenstern der Obergeschosse,
 - b) an Türen und Toren,
 - c) an Schornsteinen, Hauskaminen und anderen über die Traufe hinausragenden Bauteilen,
 - d) auf Markisen (im Sinne von § 9 Ziff. 6, Satz 3).
3. Werbeanlagen müssen in Anordnung, Größe, Gestalt, Aussehen und – bei Leuchtreklamen – Leuchtwirkung dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Gebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederungen nicht unterschneiden oder überdecken. Soweit ihre, der Befestigung dienenden Konstruktionsteile nicht verdeckt angebracht werden können, dürfen sie nicht störend wirken. Elektrotechnische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein.
4. Unzulässig ist die Beleuchtung von Werbeanlagen
 - a) durch Lichtquellen, die in kurzen Zeitabständen ein- und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln,
 - b) durch Lichtquellen, die bewegt werden oder deren Träger bewegt werden.
5. Unzulässig sind fluoreszierende Werbeanlagen, Lichtwerbung und Laufschriften und Werbeanlagen, die sich bewegen bzw. die auf bewegliche Träger installiert sind.
6. Werbeanlagen sind instandzuhalten. Bei Zu widerhandeln kann die Beseitigung der Werbeanlage angeordnet werden.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

7. Plakate sind nur auf den dafür eigens an bauaufsichtlich genehmigten Stellen, aufgestellten Säulen und Tafeln zulässig. Solche Säulen und Tafeln können vorbehaltlich der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse des Straßenbaulastträgers nur an solchen Stellen genehmigt werden, an denen sie das Straßen- und Platzbild bei anspruchsvoller Betrachtungsweise nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden durch politische Parteien und ihre Unterorganisationen sowie von Wählergruppen angebracht oder aufgestellt werden. Diese Anlagen müssen spätestens nach Ablauf einer Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag entfernt sein.

§ 18

Besondere Vorschriften über die Art, Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen gem. § 15 Abs. 1 a)

1. Schriftzüge dürfen nur horizontal aus Einzelbuchstaben auf der straßenseitigen Fassade im Bereich ab Unterkante Oberlichtband bis zur Unterkante der Regenrinne des Altans (Kämpferzone) angebracht werden.
In Bereichen neben den Altanen gilt diese Höhenbegrenzung analog.
2. Nicht zulässig sind Leuchtkästen als Transparente.
3. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Werbeeinrichtungen.
4. Nicht zulässig sind Schaukästen
Ausgenommen sind Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen öffentlicher Institutionen.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) entsprechend § 93 der Bauordnung für das Saarland zur Gestaltung, zum Schutze und zur Erhaltung des historischen Orts- und Straßenbildes im Bereich Französische Straße der Stadt Saarlouis

Vorgenannte Ausnahmen können unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass die Schaukästen in Form, Material, Farbe und Maßstab auf das Gebäude, an dem sie angebracht werden, abgestimmt sind und Pfeiler, Lisenen und Gewände in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

5. Die Fassadenabgewandte Oberfläche von aufmontierten Anlagen darf max. 0,10 m Abstand von der Fassadenoberfläche haben.

§ 19

Besondere Vorschriften über die Art, Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen innerhalb der Obergeschosse

1. Soweit sich in den Obergeschossen andere gewerbliche Nutzungen als im Erdgeschoss befinden, darf hierauf mit einer aus Einzelbuchstaben oder aus einem Schriftzug bestehenden Werbung im Bereich der Brüstung des 2. Obergeschosses hingewiesen werden.
2. Je Gewerbeeinheit darf nur 1 Hinweis angebracht werden.
3. Die Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von der Oberkante der Fenstergewände des 1. OG und von der Unterkante der Fenstergewände des 2. OG von jeweils 30 cm haben.

§ 20

Besondere Vorschriften über die Art, Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen gemäß § 15 Abs. 1 b)

Innerhalb der Glasflächen der Schaufenster sind Werbeanlagen bis zu 10 % der Glasfläche zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) entsprechend § 93 der Bauordnung für das Saarland zur Gestaltung, zum Schutze und zur Erhaltung des historischen Orts- und Straßenbildes im Bereich Französische Straße der Stadt Saarlouis

§ 21

Besondere Vorschriften über die Art, Gestaltung und Anbringung von Schildern

1. Soweit sich in den Obergeschossen andere als im Erdgeschoß gelegene Dienstleistungen oder gewerbliche Nutzungen befinden, darf hierauf mittels Hinweisschildern an den betreffenden, am jeweiligen Treppenhaus gelegenen Hauseingängen hingewiesen werden.
2. Je angebotener Leistung darf nur ein Hinweisschild in einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) angebracht werden. Mehrere Hinweisschilder sind an einer Stelle der Fassade bündig untereinander anzubringen.
3. Die fassadenabgewandte Seite der Hinweisschilder darf von der Fassadenoberfläche nicht mehr als max. 0,04 m vorstehen.
4. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern ist unzulässig.

§ 22

Besondere Vorschriften über die Art, Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen gemäß § 15 Abs. 1 c)

Werbeanlagen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 23

Möblierung des Straßenraumes

Die Möblierung in der Fußgängerzone Französische Straße bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
entsprechend § 93 der Bauordnung
für das Saarland zur Gestaltung,
zum Schutze und zur Erhaltung des
historischen Orts- und Straßenbildes
im Bereich Französische Straße der
Stadt Saarlouis

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 85 LBO begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Widerspruch zu dieser Satzung handelt oder Handlungen vornehmen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (i.W.: zehntausend) geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 06. Mai 1999

Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. F. C." followed by a stylized surname.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) entsprechend § 93 der Landesbauordnung für das Saarland zur Gestaltung, zum Schutze und zur Erhaltung des historischen Orts- und Strassenbildes im Bereich Französische Strasse der Stadt Saarlouis.

Lageplan, M.: 1 : 1000

